

Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums
der Finanzen für eine
Verordnung zur Novellierung der Monatsausweis-
verordnungen nach dem Kreditwesengesetz
sowie zur Anpassung der ZAG-Monatsausweis-
verordnung und der Länderrisikoverordnung

Kontakt:

Michael Engelhard

Telefon: +49 30 20225- 5331

Telefax: +49 30 20225- 5325

E-Mail: michael.engelhard@dsgv.de

Berlin, 4. September 2013

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Novellierung der Monatsausweisverordnungen nach dem Kreditwesengesetz sowie zur Anpassung der ZAG-Monatsausweisverordnung und der Länderrisikoverordnung vom 4. September 2013

Zu Artikel 1 - Verordnung zur Einreichung von Finanzinformationen nach dem Kreditwesengesetz (Finanzinformationenverordnung - FinaV)

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Gleichlautender Erstanwendungszeitpunkt für Einzel-, Gruppen- und FINREP-Meldungen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Meldepflichten für Finanzinformationen auf zusammengefasster Basis gemäß § 6 FinaV-E – in Übereinstimmung mit FINREP – am 1. Juli 2014 wirksam werden sollen. Auch bezüglich des Starttermins für die Meldung der Finanzinformationen auf Einzelinstitutsebene (§ 4 FinaV-E) sprechen wir uns nach wie vor für einen Gleichlauf mit dem Start der Gruppenmeldung, also den 1. Juli 2014, aus. Die Meldungen auf Einzelinstitutsebene enthalten im Übrigen einige Befreiungen von Meldeanforderungen unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Meldungen im Rahmen der Gruppen- bzw. der FINREP-Meldung erfolgen. Bei einem Auseinanderfallen der Erstanwendungszeitpunkte würden diese Befreiungen ins Leere laufen. Unterschiedliche Erstanwendungszeitpunkte für Einzel-, Gruppen- und FINREP-Meldungen führen zu einer Reihe von Problemen bei der Umsetzung in die Praxis.

Prüfungspflicht der Finanzinformationen gemäß § 29 KWG

Die Finanzinformationen nach § 25 Abs. 1 und 2 KWG-E sollen künftig einer Prüfungspflicht durch den Wirtschaftsprüfer gemäß § 29 KWG-E unterliegen. Zwischen den Aufsichtsbehörden und den Verbänden der Kreditwirtschaft besteht Übereinstimmung, dass es sich hierbei um eine Prüfung der Angemessenheit des Meldewesens an sich handelt.

Die aktuelle Fassung der FinaV enthält im Vergleich zu dem vorangegangenen Konsultationsentwurf eine Ergänzung, dass bei der Prüfung der Finanzinformationen durch den Wirtschaftsprüfer den Grundsätzen der risikoorientierten Prüfung und der Wesentlichkeit gemäß PrüfbV Rechnung zu tragen ist. Mit dieser Ergänzung kommt unseres Erachtens jedoch nicht klar zum Ausdruck, dass es sich um eine Prüfung der Angemessenheit des Meldewesens und nicht um eine Prüfung des Zahlenwerks an sich handelt. Wir halten da weiterhin – analog § 18 PrüfbV zur Prüfung der Offenlegungsanforderungen nach Säule III – eine gesetzliche Verankerung für erforderlich. Weiterhin halten wir eine Klarstellung erforderlich, dass es sich bei dieser Prüfung um eine jährlich und nicht bei jeder Quartalsmeldung durchzuführende Prüfung handelt.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Novellierung der Monatsausweisverordnungen nach dem Kreditwesengesetz sowie zur Anpassung der ZAG-Monatsausweisverordnung und der Länderrisikoverordnung vom 4. September 2013

II. Besondere Anmerkungen

Zu § 2 FinaV-E - Art und Umfang der Finanzinformationen

Die Erläuterungen zu § 2 FinaV sind in einigen Punkten für uns nicht ganz verständlich. So sollen mit der Meldepflicht „weder von ihrer üblichen Bewertungspraxis abweichende Anforderungen verbunden sein, noch eine eigenständige Pflicht zur Erstellung von Zwischenabschlüssen begründet werden. Entsprechend werden auch keine Vorgaben zur vollständigen unterjährigen Bewertung von Bilanzpositionen bzw. vollständigen unterjährigen Abgrenzung von Gewinn- und Verlustpositionen gemacht.“ Gleichzeitig wird jedoch eine unterjährige Abgrenzung gefordert, auch wenn diese handelsrechtlich nicht gebucht werden muss. Wir gehen daher davon aus, dass nur für Zwecke der Meldung der Finanzinformationen keine gesonderte vollständige Abgrenzung von Aufwendungen und Erträge erfolgen muss, sondern in derartigen Fällen vertretbare pauschale Ansätze zulässig sind.

Wir bitten, den in der Begründung zu § 2 enthaltenden Satz "Eine generelle Begrenzung nur auf den nach Handelsrecht gebuchten Stand der Positionen – und eine darauf aufsetzende Pauschalierung – reicht nicht aus" zu streichen. Der Aufwand zur Ermittlung der abgegrenzten Positionen in keinem Verhältnis zu dem Informationsgewinn für Institute steht. Vielmehr sollte eine der Komplexität der betriebenen Geschäfte sowie deren Risikogehalt und Größe eines Institutes angemessenes Verfahren angewandt werden.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass bei Instituten, die eine Aufgliederung des Ergebnisses in Struktur- und Konditionenbeitrag mangels Steuerungsrelevanz bisher nicht vornehmen, unverhältnismäßig hohe Projektkosten nur für die Erfüllung der Meldepflichten entstehen.

§ 3 FinaV-E - Einreichungstermin und Einreichungsverfahren

Wir möchten betonen, dass die Implementierung der neuen Meldeanforderungen durch eine möglichst zeitnahe Bereitstellung der Einzelheiten zum Einreichungsverfahren (§ 3 FinaV-E) erleichtert wird.

§ 4 FinaV-E - Planangaben

Wir begrüßen, dass gemäß § 4 Abs. 2 FinaV-E auf die Einreichung von Planangaben für das Einzelinstitut verzichtet wird, sofern Planangaben auf Gruppenebene bereitgestellt werden. Für Gruppen, deren Ertragsplanung auf IFRS basiert, gilt die Befreiung entsprechend mit der Maßgabe, dass die BaFin über die Gleichwertigkeit der IFRS-basierten eingereichten Plandaten entscheidet.

Grundsätzlich möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die Abgabe der Finanzdatenmeldung auf HGB-Basis für das Einzelinstitut und für die nach IFRS bilanzierenden Banken nur eine geringe Aussagekraft besitzt. Die gesamte Planung und Steuerung dieser Institute beruht auf dem IFRS-Zahlenwerk. Dies gilt dementsprechend auch für die Vorstandsinformationen. Der HGB-Rechnungslegung kommt in diesen Häusern demgegenüber eine geringere Bedeutung zu und die diesbezüglichen Bewertungsläufe werden i. d. R. lediglich zum Jahresabschluss durchgeführt.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Novellierung der Monatsausweisverordnungen nach dem Kreditwesengesetz sowie zur Anpassung der ZAG-Monatsausweisverordnung und der Länderrisikoverordnung vom 4. September 2013

Ergänzend gehen wir davon aus, dass die aktuelle Finanzmarktkrisenberichterstattung an die Bundesbank unter die Befreiungsvorschrift nach § 4 Abs.2 FinaV fällt (Meldung in „sonstiger gleichwertiger Form“), und in diesen Fällen auf die Abgabe der Planangaben für die Gewinn- und Verlustrechnung GVKIP auf Institutsebene verzichtet werden kann.

§ 6 FinaV-E - Angaben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (Anl. 12/13 QSA 1/2)

Entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 3 FinaV-E haben nach IFRS bilanzierende Konzerne nach der FinaV-E nur das Formular „QSA 2“ abzugeben. Wir bitten diesbezüglich um eine Klarstellung, dass die dort erbetenen Angaben zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch nur von Institutsgruppen zu befüllen sind, die von der Anwendung des Gruppen-Waiver gem. § 2a Abs. 1 bzw. Abs. 6 KWG Gebrauch machen. Dies wurde in der „Konsultationsfassung“ vom 23. April 2012 über die Fußnote 3 dieses Bogens noch eindeutig geregelt. In diesem nun der FinaV-E anhängenden Meldebogen „QSA 2“ ist in Fußnote 3 lediglich ein Verweis auf das BaFin-Rundschreiben 11/2011 – Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch – enthalten. Wir gehen davon aus, dass durch den Verweis auf das Rundschreiben nur Institute, die vom Gruppen-Waiver Gebrauch machen, von der Meldepflicht des Zinsänderungsrisikos entsprechend des Meldeformulars „QSA 2“, betroffen sind. Für alle anderen Institute ist nach unserem Verständnis nach wie vor nur die Meldung auf Einzelebene erforderlich. Wir halten eine entsprechende, für jeden Anwender eindeutige und sofort nachvollziehbare Regelung im Meldebogen für erforderlich. Weiter bitten wir um Klarstellung, dass die Meldung der Zinsänderungsrisiken auf aggregierter Basis ausreichend und keine Konsolidierung durchzuführen ist.

Gem. § 6 Abs. 3 FinaV müssen übergeordnete Institute, die eine FINREP-Meldung einzureichen haben, nur das Formular QSA 2 (Sonstige Angaben) abgeben. Dieses Formular enthält neben den Angaben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (siehe unsere Ausführungen oben) auch den Konditionen- und Strukturbeitrag. Soweit Institute von der Anwendung des § 2a Abs. 1 KWG (Waiver) Gebrauch machen, haben sie ausschließlich die Anforderungen auf Gruppenebene zu erfüllen. Im Gesetz und den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass dies auch für den Konditionen- und Strukturbeitrag gilt.

Weitere Anmerkungen

Angaben zu Bewertungsergebnissen (Anlage 1 Pos. 141 bis 173) – 2. Absatz

Hinsichtlich des Ausweises von Drohverlustrückstellungen im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs wird eine detaillierte Aufgliederung in verschiedene Bewertungsergebnisse gefordert. Da bei der Berechnung einer derartigen Drohverlustrückstellung mehr oder weniger das gesamte zinstragende Geschäft zu berücksichtigen ist, halten wir eine derart detaillierte Aufgliederung für zu weitgehend.

Planangaben für das Zinsergebnis (Anl. 2 GVKIP – Pos 010/020)

Üblicherweise erfolgt in der Praxis keine Planung auf Bruttobasis, sondern es wird der Zinsüberschuss geplant. Wir gehen davon aus, dass in diesem Falle gemäß dem Vorstandsansatz die Angabe des geplanten Zinsüberschusses ausreichend ist und bitten um Klarstellung.